



Umweltinspekitionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision des

Wasserwerks Perick

vom 08.12.2025

Betreiber: Mark-E Aktiengesellschaft
Standort: Wasserwerkstraße 4, 58675 Hemer

Die Mark-E Aktiengesellschaft betreibt am o. g. Standort das **Wasserwerk Perick**. Das Wasserwerk dient mit der Aufbereitung von Rohwasser der Trinkwasserversorgung der Stadt Hemer.

Datum der Überwachung:	17.11.2025
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	2,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	3,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	5,0 Personenstunden
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Wasseraufbereitung im Wasserwerk Perick
- Abwasserbehandlung und Einleitung von Abwasser

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Altes Recht zur Entnahme aus dem Tiefbrunnen Perick vom 06.10.1936
- Einleitungserlaubnis in den Blümchenbach vom 03.07.2023

Ergebnis der Überwachung:

- Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: keine.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.